



GEMEINDEAMT HAIMING BEZIRK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

3. Dezember 2021

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Matthias Mair	6425 Haiming	Forest Village 3 Haus O Top 1
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Ernst Gabl – Ersatz für Claudia Melmer	6425 Haiming	Zwieselweg 8 b/5
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Robert Heidinger – Ersatz für Albert Neurauder	6425 Haiming	Gartenweg 10
Gemeinderätin Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

Gemeinderätin Claudia Melmer, 6430 Ötztal-Bahnhof, Hochwartweg 6

Gemeinderat Albert Neurauder, 6433 Oetz, Ochsegarten 21 c

Außerdem waren anwesend: 4 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19.30 Uhr

Der Bürgermeister stellt an die Anwesenden die Frage ob die 3 G Regel von allen betreffend Covid 19 eingehalten wird.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschriften vom 29.09.2021.
2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2022 bis auf weiteres und Beschlussfassung betreffend Erlassung der Verordnung Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2022.
3. Beschlussfassung betreffend Festsetzung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer bei der Gemeinderatswahl 2022.
4. Beschlussfassung zum Ansuchen von Klaus Dietmar und Astrid um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3258/86 von derzeit Freiland in Wohngebiet.
5. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3821/1 und 3822.
6. Beschlussfassung betreffend die Verlängerung des Vertrages Regiotax Haiming, Haimingerberg und Ochsen Garten.
7. Beschlussfassung betreffend Löschung eines Vorkaufsrechtes für die Eigentumswohnung in 6430 Ötztal-Bhf., Hochwart 3, W 3, Garage G 14 (Fritzer Raimund und Luise).
8. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot auf der Gemeindestraße Riedernstraße im Bereich der östlichen Bahnzugangsrampe.
9. Beschlussfassung betreffend Ankauf der vier Container beim Kindergarten Ötztal-Bhf..
10. Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung der Arbeiten für die Betreuung und Pflege der öffentlichen Garten- und Grünanlagen Haiming und Schlierenzau.
11. Beschlussfassung zum Vergabeverfahren "Reinigungsdienstleistungen Gemeinde Haiming".
12. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

13. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

BESCHLÜSSE

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschriften vom 29.09.2021.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 29.09.2021 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 29.09.2021 wurden sodann von allen Gemeinderäten genehmigt und unterfertigt.

2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2022 bis auf weiteres und Beschlussfassung betreffend Erlassung der Verordnung Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2022.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die besprochenen Erhöhungen sowie die zu beschließende Verordnung betreffend die Gebühren und Indexanpassung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2022 bis auf weiteres folgende Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte einzuhoben sowie die Verordnung betreffend die Gebühren und Indexanpassungen:

Abgaben, Steuern, Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer B mit des Messbetrages | 500 v.H. |

Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,-- am 15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,-- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.

3. **Kommunalsteuer**

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, BGBl. I Nr. 117/2016

4. **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr **60,00 €**
- Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf pro Jahr. **90,00 €**
- Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund, **45,00 €**
und für jeden weiteren Hund pro Jahr **44,00 €**
- Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben
5. **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:
- Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsen Garten: **62,86 v.H.**
6. **Wassergebühr** nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:
- Wasserbezugsgebühr je m³ 2021-2022 **1,04 €**
Wasserbezugsgebühr je m³ 2022-2023 **1,06 €**
Anschlussgebühr je m³ ermittelter Baumasse **1,14 €**
Anschlussgebühr je m³ Schwimmbecken/ mindestens 30m³ **1,68 €**
- Zählermiete:**
- 3 – 5 m³ **8,50 €**
7 – 10 m³ **11,00 €**
20 – 30 m³ **20,50 €**
Verbundzähler DN50 **279,00 €**
Verbundzähler DN80 **330,00 €**
Verbundzähler DN100 **379,50 €**
- Funkauslese-zähler 3m³ **18,00 €**
Funkauslese-zähler 20m³ **59,00 €**
Funk-Verbundzähler DN50 WS-G **123,00 €**
Funk-Verbundzähler DN50 WPV-G **364,00 €**
Funk-Verbundzähler DN80 WS-G **143,00 €**
Funk-Verbundzähler DN80 WPV-G **432,00 €**
Funk-Verbundzähler DN100 **477,00 €**
Funk-Verbundzähler DN150 **711,20 €**
Funk-Subzähler **15,00 €**

Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.

7. **Kanalgebühr** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018

Anschlussgebühr gemäß § 5 beträgt

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m³) festgesetzt mit

5,93 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz (m²) nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit

5,93 €

Erweiterungsgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage je m³ umbauter Raum

0,75 €

Niederschlagswassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge

14,88 €

Schmutzwassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge

7,45 €

Starkverschmutzeranschluss

für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert

74,43 €

Erweiterungsgebühr gem. § 6_

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit

5,93 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. Mit

5,93 €

Niederschlagswassereinleitung

je l/sec. der Bemessungswassermenge

14,88 €

Schmutzwassereinleitung

je l/sec. der Bemessungswassermenge

7,45 €

Starkverschmutzeranschluss

für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert

74,43 €

Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).

Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.

Benützungsgebühr gemäß § 9 beträgt

je m³ Frischwasser 2021-2022	2,29 €
je m³ Frischwasser 2022-2023	2,36 €
Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec.	7,45 €
für Starkverschmutzer pro Einwohnerequivalent	5,95 €

8. **Erschließungskostenbeitrag (Verordnung vom 17.2.2017)**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2013, eingehoben.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Haiming mit € 167,50 festgelegt.

Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit

1,15 v.H.

des Erschließungskostenfaktors, somit

1,93 €

9. **Ausgleichsabgabe**

Die Ausgleichsabgabe wird nach § 1, Artikel II eingehoben.

10 **Friedhofsgebühr für die**

Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959),
Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 05.08.2014),
Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und
Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).

Reihen- oder Urnengrab	27,00 €
Mauer- oder Urnengrab	34,00 €
Öffnen und schließen der Grabstätte	650,00 €
Einsatz pro Gemeindebediensteten	20,00 €
Grabstein entfernen	50,00 €
Exhumierung und Umlegung	218,00 €
Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab	2.000,00 €

Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)	100,00 €
Benützung der Leichenhalle	34,00 €
Benützung der Leichenhalle als Sezierraum	34,00 €

Müllabfuhrgebühren nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994

11

Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	53,60 €
2 Personen	59,60 €
3 Personen	64,80 €
4 Personen und mehr	69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.

Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett	12,40 €
---------	---------

d) Privatzimmervermietung

je Nächtigung	0,08 €
---------------	--------

Entleerungsgebühr:

a) je Müllcontainer

120 l Inhalt	5,50 €
240 l Inhalt	11,00 €
800 l Inhalt	35,50 €
1.100 l Inhalt	49,20 €

Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von

4,80 €

pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.

Mindestentleerung pro Haushalt und Jahr (Jahr der Abrechnung)	11,00 €
---	---------

Biomüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	60,00 €
2 Personen	69,60 €
3 Personen	77,40 €
4 Personen und mehr	94,40 €

b) Betriebe

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr: 7,80 €

Beherbergungsbetriebe/Wohnheime

(Appartements) Privatzimmervermieter pro Bett 7,80 €
pro Standplatz 7,80 €

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer

120 l	262,20 €
240 l	386,00 €
800 l	616,40 €
1.100 l	847,30 €

Beiträge und Entgelte:

1. **Weidegebühr** für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:

für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €

2. **Kindergartengebühr** für 3 Jährige Kinder

pro Kind 45,00 €

3. **Kindergartengebühr** für die Nachmittagsbetreuung
- | | |
|----------------------------|----------|
| 1 Tag pro Woche monatlich | 27,30 € |
| 2 Tage pro Woche monatlich | 54,60 € |
| 3 Tage pro Woche monatlich | 81,90 € |
| 4 Tage pro Woche monatlich | 109,20 € |
| 5 Tage pro Woche monatlich | 136,50 € |
- Ferienbetreuung** für Kindergarten- und Volksschulkinder
pro Woche 30,00 €
- Schulische Tagesbetreuung**
- | | |
|------------------------|---------|
| 1 bis 2 Tage monatlich | 20,00 € |
| ab 3 Tage monatlich | 35,00 € |
- Mittagstisch** für Kindergarten- und Schulkinder
- | | |
|----------------------------|--------|
| pro Essen Volksschulkind | 5,50 € |
| pro Essen Kindergartenkind | 4,00 € |
4. **Badegebühren**
- | | |
|----------------------------|---------|
| Einzelkarte für Erwachsene | 5,50 € |
| Einzelkarte für Kinder | 2,70 € |
| 10er Block für Erwachsene | 43,50 € |
| 10er Block für Kinder | 20,00 € |
- Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr*
Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung
Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)
Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung
- Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., Schüler, Präsenzdienster, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises 109,00 €
- | | |
|-------------------------|---------|
| Kinder-Saisonkarte | 27,00 € |
| Erwachsenen-Saisonkarte | 54,00 € |
- Vermietung Kabine 35,00 €
Vermietung Kästchen 16,20 €
Tageskabine/Liegestuhl/Kunststoffliege je 2,20 €
Schlüsseleinsatz (Kautions für Kästchen und Kabine) 30,00 €
Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde 2,20 €
5. **Anerkennungsziins**

Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:

- | | |
|---|--------|
| a) für landwirtschaftliche Grundstücke je m ² | 0,05 € |
| b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke je m ² | 0,45 € |

mindestens jedoch	24,00 €
-------------------	---------

c) Sonderflächen wie Parkflächen, gewerblich genützte Flächen, usw. sind von Fall zu Fall zu verhandeln

Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

- | | |
|---|---------|
| 6. Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit | 39,60 € |
|---|---------|

7.

Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 8. Fotokopien je Stück | |
| a) Fotokopie schwarz A4 | 0,10 € |
| b) Fotokopie schwarz A3 | 0,20 € |
| c) Fotokopie farbig A4 | 0,30 € |
| d) Fotokopie farbig A3 | 0,50 € |

- | | |
|---------------------|--------|
| 9. Faxgebühr | 1,50 € |
|---------------------|--------|

- | | |
|-------------------------|--|
| 10 Deponiegebühr | |
|-------------------------|--|

Tierische Nebenprodukte Entsorgungsverordnung 2017, (TNPVO 2017, LGBl. Nr. 129/2016)

Je kg	0,50 €
-------	--------

- | | |
|----------------------|--|
| 11 Autoreifen | |
|----------------------|--|

- | | |
|-----------------------------|--------|
| * für PKW Reifen mit Felge | 5,00 € |
| * für PKW Reifen ohne Felge | 3,00 € |

12	Strauchschnitt – Grasschnitt	
.	Für jeden angefangenen m ³	3,00 €
13	Sperrmüll	
.	bis zu 3kg - Pauschale	0,90 €
	jedes weitere Kilogramm	0,30 €
14	Selbstabfuhr zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je Tonne	
a)	Rest- und Sperrmüll	201,30 €
b)	Biomüll	96,80 €
c)	Grünschnitt	59,82 €

Die unter Punkt 10-14 angeführten Entgelte werden bis zu einem Betrag von € 70,00 bar eingehoben. Ab € 70,00 kann der Betrag in Rechnung gestellt werden.

15 **Mietzins und Annuitätenbeihilfe**

Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungs-kostenaufwand wird mit höchstens

je m ² Wohnfläche festgesetzt.	3,50 €
Weiters wird eine monatliche Obergrenze von festgelegt.	220,00 €

Anschlussgebühr LWL-Glasfasernetz der Gemeinde

16	Für Private und Unternehmen je Fiber-Anschluss	150,00 €
.	(exklusive Errichtungskosten am eigenen Grundstück)	
17	Recyclinghof Service Karte	
.	Erstmalige Erstellung	5,00 €
	Bei Verlust bzw. Erweiterung	5,00 €
	Bei Verabsäumung der Mitführung der Karte (manuelle Verwiegung durch Recyclinghofmitarbeiter) pro Verwiegung	2,00 €

In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide-, u. Deponiegebühren, sowie dem Entgelt für Autoreifen, Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind 10% Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei der Anschlussgebühr zum LWL-Glasfasernetz sowie dem Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (betrieblicher Bereich) sind 20% Mehrwertsteuer enthalten. Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden, beim Gemeindeamt Haiming schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 03.12.2021 betreffend Gebühren und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Haiming verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 15.12.2018, geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. a und b beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage
2. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 1 beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 9 Abs. 1 beträgt Euro 2,36 € je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 19.07.2010, geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt für den Ablesezeitraum 2022 Euro 1,06 je m³ Wasserverbrauch.
2. Die Zählergebührensätze nach § 5 Abs. 2 betragen
 - a. für jeden Alt-Zähler von 3 bis 5 m³ € 8,50

b. für jeden Alt-Zähler von 7 bis 10 m ³	€ 11,00
c. für jeden Alt-Zähler von 20 bis 30 m ³	€ 20,50
d. für jeden Alt-Verbundzähler DN50	€ 279,00
e. für jeden Alt-Verbundzähler DN80	€ 330,00
f. für jeden Alt-Verbundzähler DN100	€ 379,50
g. für jeden Alt-Verbundzähler DN150	€ 711,20
h. für jeden Funkauslesezeähler 3 m ³	€ 18,00
i. für jeden Funkauslesezeähler 20 m ³	€ 59,00
j. für jeden Funk-Verbundzähler DN50 WS-G	€ 123,00
k. für jeden Funk-Verbundzähler DN50 WPV-G	€ 364,00
l. für jeden Funk-Verbundzähler DN80 WS-G	€ 143,00
m. für jeden Funk-Verbundzähler DN80 WPV-G	€ 432,00
n. für jeden Funk-Verbundzähler DN100	€ 477,00
o. für jeden Funk-Verbundzähler DN 150	€ 711,20
p. für jeden Funk-Subzähler	€ 15,00

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

3. **Beschlussfassung betreffend Festsetzung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer bei der Gemeinderatswahl 2022.**

Die Gemeinderäte werden vom Bürgermeister informiert, dass die Anzahl der Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer für die Gemeinderatswahl 2022 festzulegen sind.

Der Bürgermeister schlägt vor drei Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer festzulegen.

Der Gemeinderat hat einstimmig drei Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer festgelegt.

4. **Beschlussfassung zum Ansuchen von Klaus Dietmar und Astrid um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3258/86 von derzeit Freiland in Wohngebiet.**

Das Ansuchen der Eheleute Klaus Dietmar und Astrid um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3258/86 von derzeit Freiland in Wohngebiet wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 3.12.2021, mit der Planungsnummer 202-2021-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3258/86 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3258/86 KG 80101 Haiming

rund 78 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3821/1 und 3822.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Haiming in seiner Sitzung vom 26.4.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 3821/1, 3822 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde seitens der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die Widmungsfestlegung um die Vorgaben der Landesgeologie zu ergänzen sind, weshalb die im April dieses Jahres seitens der Gemeinde beschlossene Widmungsänderung nochmals in der ergänzten Form zu beschließen und verkürzt aufzulegen ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, dass dieser Punkt nicht schriftlich abgestimmt werden soll. Es wurde einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark geänderten Entwurf vom 3.12.2021, mit der Planungsnummer 202-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3821/1, 3822 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3821/1 KG 80101 Haiming

rund 421 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandestimmung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Für die Gründung von Gebäuden ist ein Fachmann für Geotechnik beizuziehen, anfallende Oberflächenwässer müssen dauerhaft schadlos abgeleitet werden.

weitere Grundstück 3822 KG 80101 Haiming

rund 69 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandestimmung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Für die Gründung von Gebäuden ist ein Fachmann für Geotechnik beizuziehen, anfallende Oberflächenwässer müssen dauerhaft schadlos abgeleitet werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beschlussfassung betreffend die Verlängerung des Vertrages Regiotax Haiming, Haimingerberg und Ochsengarten.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Vertrag für das Regiotax Haiming, Haimingerberg und Ochsengarten um ein weiteres Jahr verlängert werden soll. Die prozentuale Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinde, TVB und VVT wird wie bisher beibehalten. Der Kostenanteil für das Fahrplanjahr 2021/2022 beträgt für die Gemeinde Haiming € 9.1255,60. Im Gemeindevorstand hat man die Meinung vertreten, dass der Regiotax eine gute Sache ist und man der Verlängerung zustimmen soll.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Verlängerung des Vertrages für das Regiotax Haiming für ein Jahr zugestimmt.

7. Beschlussfassung betreffend Löschung eines Vorkaufsrechtes für die Eigentumswohnung in 6430 Ötztal-Bhf., Hochwart 3, W 3, Garage G 14 (Fritzer Raimund und Luise).

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen von Fritzer Raimund und Luise um Löschung des Vorkaufsrechtes für die Eigentumswohnung W 3, Garage G 14 in Hochwart 3 zur Kenntnis gebracht.

Die Eheleute Fritzer Raimund und Luise schenke ihre Eigentumswohnung ihrem Sohn Fritzer Raimund.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung W 3, Garage G 14 in Ötztal-Bhf., Hochwart 3 (Fritzer Raimund und Luise) gelöscht werden kann.

8. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot auf der Gemeindestraße Riedernstraße im Bereich der östlichen Bahnzugangsrampe.

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Vizebürgermeister Köfler Christian informiert die Gemeinderäte über die Vorgangsweise für die Erlassung einer rechtskräftigen Verordnung für das Halten und Parken auf einer Gemeindestraße Riedernstraße im Bereich der östlichen Bahnzugangsrampe gemäß der StVO 1960.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2021, Pkt. 11 wurde die Notwendigkeit zum Erlass bereits beschlossen. Die Interessensvertretungen wurden zur Stellungnahme eingeladen. Einwendungen hiezu sind keine eingelangt.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

Halte- und Parkverbot

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Haiming, beschlossen anlässlich der Sitzung vom xxx, wird gemäß § 94d Abs. 4 lit. a iVm § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 154/2021 mit welcher im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden bzw. ruhenden Verkehrs und der Lage und Beschaffenheit der Straße wie folgt verordnet:

§ 1

Im Ortsteil Ötztal Bahnhof wird auf der Gemeindestraße „Riedernstraße“ im Bereich der östlichen Bahnzugangsrampe ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 StVO 1960 erlassen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung folgender Vorschriftenzeichen:

- a. Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und der Zusatztafel gemäß § 52 Z 13a StVO „Anfang“.
- b. Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und der Zusatztafel gemäß § 52 Z 13a StVO „Ende“.

Die Verkehrszeichen nach § 2 lit. a und b werden an den Örtlichkeiten laut beiliegenden Lageplan vom 27.10.2021 errichtet. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

Die Kundmachung (Aufstellung der Verkehrszeichen) dieser Verordnung erfolgt durch die Gemeinde Haiming als Straßenerhalter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

9. Beschlussfassung betreffend Ankauf der vier Container beim Kindergarten Ötztal-Bhf..

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Vizebürgermeister Christian Köfler informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2018 die Anmietung von vier Container beim Kindergarten Ötztal-Bhf. beschlossen wurde. Damals wurde bereits die Möglichkeit der Übernahme dieser vier Container diskutiert.

Der Ankauf dieser vier Container würde € 24.912,-- exkl. MWST. (€ 6.228,-- pro Container) betragen.

Der Gemeinderat hat einstimmig den Ankauf dieser vier Container in der Höhe von € 24.912,- - exkl. MWST. beschlossen.

10. Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung der Arbeiten für die Betreuung und Pflege der öffentlichen Garten- und Grünanlagen Haiming und Schlierenzau.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der mit der Firma Norz-Tichoff abgeschlossene Vertrag betreffend die Arbeiten für die Betreuung der Grünraumpflege für Haiming und Schlierenzau abgelaufen ist.

Die Firma Norz-Tichoff würde die Arbeiten zum selben Preis von € 24.500,-- inkl. MWSt. und den bisherigen Bedingungen übernehmen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Vertragsverlängerung mit der Firma Norz-Tichoff betreffend die Arbeiten für die Betreuung der Grünraumpflege Haiming und Schlierenzau zum selben Preis und den bisherigen Bedingungen auf weitere drei Jahre zugestimmt.

11. Beschlussfassung zum Vergabeverfahren "Reinigungsdienstleistungen Gemeinde Haiming".

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Bundesbeschaffung GmbH. (BBG) ein Vergabeverfahren für die Reinigungsdienstleistungen der Gemeinde Haiming durchgeführt hat.

Aufgrund dieses Verfahrens ist die Firma P. Dussmann GmbH. mit einem Gesamtpreis von jährlich € 153.172,7857 (indexiert) Bestbieter.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen im Sinne des Vergabeverfahrens der BBG die Reinigungsdienstleistungen der Gemeinde Haiming an den Bestbieter die Firma P. Dussmann GmbH. zu vergeben.

12. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

13. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Ambrosig Marion mit Ende des Jahres

2021 ihr Sabbatical antritt. Frau Grall Dagmar ersucht um Fixanstellung. Bisher hat sie die Karenzstelle von Neurauter Lisa besetzt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass Frau Grall Dagmar ab 01.01.2022 die Fixstelle (von Ambrosig Marion) erhält.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass sich Frau Mair Anna für die ausgeschriebene Stelle einer Kindergartenpädagogin in Haiming beworben hat.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Frau Mair Anna als Kindergartenpädagogin in Haiming anzustellen. Sie soll die Karenzstelle von Neurauter Lisa übernehmen.

Die Schriftführerin Köll Sonja verlässt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von Frau Köll Sonja zur Kenntnis. Frau Köll Sonja ersucht um Gewährung von Sabbatical ab 01.08.2022 bis 31.07.2027 (während der Zeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2026 würde sie 100 % der Arbeitsstunden leisten, jedoch nur 80 % des Monatsbezuges erhalten und das 5 Jahr vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 wäre sie mit 80 % Entlohnung freigestellt).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem vorliegenden Ansuchen der Sonja Köll um Sabbatical zuzustimmen.